

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 31.10.2006 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ (Vorlagen 2006/082 und 2006/083)

Einwender: C

Stellungnahme vom: 24.08.2006

Anregung:

Namens unseres Mandanten geben wir folgende

Stellungnahme

zu den Planvorentwürfen ab:

1.) Auch unter Berücksichtigung der generellen Planungshoheit einer Gemeinde halten wir die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes für rechtswidrig und mit den Zielen einer gemeindlichen Planung für unvereinbar. Anlass für die planerischen Maßnahmen ist nicht etwa der Planungswille der Gemeinde, der darauf abzielt, z.B. zur Erhöhung der Infrastruktur eine bestimmte Einrichtung in der Gemeinde zu schaffen. Veranlassung für die Planung ist vielmehr ausschließlich, die „planungsrechtliche Sicherung einer bereits vorhandenen Anlage“ (vgl. 1.4 der Begründung zum Flächennutzungsplan – Vorentwurf bzw. 1.1 der diesbezüglichen Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48). Damit aber soll ein – wie obergerichtlich festgestellt – baurechtswidriger Zustand sanktioniert werden. Die Sanktioniert baurechtswidriger Zustände durch Aufstellung eines Bebauungsplanes aber widerspricht § 1 (3) BauGB. Veranlassung für eine Gemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen, ist ausschließlich, dass eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung die Aufstellung eines Bauleitplanes erforderlich macht, nicht aber, dass ein baurechtswidriger Zustand geheilt wird. Insoweit sind der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss rechtswidrig.

In seinem Urteil vom 21.3.1991 (11 A 1098/89) hat das OVG NRW bereits festgestellt, dass die Errichtung von Hundeplätzen im Außenbereich unzulässig ist. Dieser Auffassung hat sich sowohl das Verwaltungsgericht als auch das OVG NRW hinsichtlich des in Rede stehenden Hundeübungslatzes angeschlossen und dessen Unzulässigkeit im Außenbereich festgestellt. Es kann aber nicht angehen, dass eine Gemeinde die Unzulässigkeit einer rechtswidrig geschaffenen Einrichtung dadurch sanktioniert, dass sie exakt für den rechtswidrig genehmigten Bereich eine förmliche Bauleitplanung veranlasst. Auf diese Weise könnte der gesamte Schutz des Außenbereichs, den der Gesetzgeber in § 35 BauGB normiert hat, dadurch ausgehebelt werden, dass für konkrete Einzelmaßnahmen gemeindliches Baurecht geschaffen wird. Der Willkür wurde dann Tür und Tor geöffnet.

2). Entgegen den Aussagen der Begründungen zu den Vorentwürfen ist die Erschließung nicht gesichert. Die Begründung zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung begnügt sich in 3.1 damit, festzustellen, dass die Erschließung des Hundeübungsplatzes über bestehende Hofzufahrt gesichert sei. Dieser eine Satz reicht jedoch nicht aus, Aussagen über eine tatsächliche Sicherung der Erschließung zu treffen. Tatsache ist nämlich, dass die Erschließung des gesamten dortigen Bereichs ausschließlich durch nicht einmal Gegenverkehr zulassende Wirtschaftswege erfolgt. Wirtschaftswege aber dienen der Erreichbarkeit im Außenbereich liegender Gehöfte und der Aufnahme landwirtschaftlichen Verkehrs. Die Frequentierung des Hundeübungsplatzes in der Vergangenheit hat aber gezeigt, dass mit ganz erheblichem Mehrverkehr zu rechnen ist, wodurch auch der eigentliche Zweck des Außenbereichsverkehrs in hohem Maße gehindert wird. Der Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan weist sogar darauf hin, dass die Breite der Hofzufahrt nur eine Ausweichstelle für eventuell auftretenden Gegenverkehr erlaubt. Entgegen den Feststellungen in dem Entwurf ist aber diese Situation nicht als ausreichend anzusehen. Insbesondere bei Veranstaltungen führt die mangelnde Zufahrt und die nicht ausreichende straßenmäßige Erschließung zu erheblichen Problemen. Wir fügen ein Foto* über den Zustand des Hundeplatzes und seine Frequentierung bei einer Veranstaltung im Sommer dieses Jahres bei. Festzuhalten ist nach alledem, dass die Erschließung des Hundeplatzes nicht gesichert ist.

3.) Den Aussagen der Begründungen zu wasserwirtschaftlichen, forstlichen und jagdlichen Belangen kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Insoweit gestehen die Planverfasser potentielle Einschränkungen der Jagdausübung zu, meinen aber, den Interessen des Hundeübungsplatzes im Rahmen der Abwägung den Vorrang einräumen zu müssen. Dieser Auffassung kann auch unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Jagdausübung durch die vorhandene Bahnstrecke nicht gefolgt werden. Gerade die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Immissionen in Form des Hundegebells führen dazu, dass das Wild den Bereich des Hundeübungsplatzes großräumig umgeht. Genau diese Feststellungen haben die Eigentümer und die Jagdpächter bereits treffen können. Es ist davon auszugehen, dass die Jagdausübung durch die Zulassung des Hundeplatzes in erheblichem Maße gemindert bzw. großräumig in dem Bereich unmöglich wird. Dass das zu finanziellen einbußen der Grundstückseigentümer im Hinblick auf das Recht der Jagdpächter, den Pachtzins zu mindern, führen wird, sei nur am Rande erwähnt.

4.) Abwägungsdefizite liegen aber auch hinsichtlich der Aussagen zum Immissionsschutz vor. Die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes basiert auf Einhaltung der Nachtruhe bei Beendigung der Betriebszeit des Hundeplatzes ab 20.00 Uhr. Die Erfahrung der Vergangenheit aber hat gezeigt, dass diese Zeiten gerade nicht eingehalten werden. Bei der Ausübung des Hundesports handelt es sich um eine ausschließliche Freizeitbetätigung der Mitglieder. Diese wird an Wochenenden und Abenden durchgeführt – Zeiten also, in denen auch nicht mit den Hunden befasste Bürger ein Freizeit- und Ruhebedürfnis haben. Dieses wird aber empfindlich gestört. Die Erfahrungen seit Inbetriebnahme des Hundeplatzes habe gezeigt, dass die Nachtruhe eben nicht eingehalten wird, die Betriebszeit 20.00 Uhr deutlich überschreitet und – wie sich aus dem beigegefügt Foto ergibt – auch die Nachtruhe störende Veranstaltungen durchgeführt werden. Der Wohnwert in dem Hundeplatz benachbarten Gebäuden hat in hohem Maße abgenommen.

Die Nutzer fühlen sich gerade in den Zeiten, in denen auch sie als das Bedürfnis nach Ruhe und Freizeit haben, in existentieller Weise gestört.

Nach alledem bitten wir, den Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss aufzuheben und das Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie das Bebauungsplan-aufstellungsverfahren einzustellen.

* Anlage Foto liegt im Original im Bauamt vor

Abwägung:

1.1

Einwand, Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes ist rechtswidrig und mit den Zielen einer gemeindlichen Planung unvereinbar, da die Planung offensichtlich ausschließlich der planungsrechtlichen Sicherung einer bereits vorhandenen Anlage dient. Damit soll ein baurechtswidriger Zustand sanktioniert werden.

Die Entscheidung über die Schaffung von Planungsrecht für eine bisher vorhandene „rechtswidrige“ Nutzung (– diese war allerdings über eine Bauvoranfrage und Baugenehmigung geregelt –) steht der Gemeinde im Rahmen der Planungshoheit frei. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Planungsrecht erfolgt die erforderliche Abwägung aller Belange und somit auch die rechtssichere Planungsgrundlage für die Nutzung des Hundeplatzes, die aus formal-rechtlichen Gründen zur Zeit planungsrechtlich nicht möglich ist, da die Nutzung ohne Verfahren in der gerechten Abwägung privater und öffentlicher Belange untereinander erfolgte. Im Außenbereich sind lediglich Polizeihundeschulen zulässig.

Am 23.12.2004 hat der Kreis Warendorf die Baugenehmigung für die Errichtung eines Hundeplatzes in der Bauerschaft Schlichtenfelde erteilt. Der Genehmigung vorausgegangen war eine positiv entschiedene Bauvoranfrage. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgte dabei wie auch bei der Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist die Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf davon ausgegangen, dass ein derartiges Vorhaben im Außenbereich privilegiert ist, weil es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung ist aus der Nachbarschaft des Hundeplatzes Widerspruch eingelegt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht beantragt worden. Das Verwaltungsgericht Münster hat am 23.02.2005 einen diesbezüglichen Eilantrag abgelehnt. Am 09.09.2005 hat das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde gegen diesen Beschluss zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht macht in seiner Entscheidung deutlich, dass sich die durch den Hundeplatzbetrieb verursachten Geräusche noch im Rahmen dessen bewegen, was ein im Außenbereich angesiedelter Nachbar hinzunehmen hat.

Die beiden Gerichte haben jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Hundeplatzes in Frage gestellt, da es sich hier in der Hauptsache um eine Platzanlage zur Freizeitgestaltung und Erholung handelt. Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingegen können auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB beispielsweise nur Plätze für die Ausbildung von Polizeihunden zugelassen werden, weil hier das besondere öffentliche Interesse im Vordergrund steht.

Erst durch die Aussage der Gerichte wurde der Gemeinde deutlich, dass der § 35 BauGB keine ausreichende planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung des privaten Hundeplatzes bietet.

Die fehlende planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Hundeplatzes kann durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Ergänzend wird ausgeführt:

Die Bauvoranfrage wurde im Frühjahr gestellt. Die Bearbeitung liegt beim Kreis Warendorf. Der genannte Mitarbeiter der Gemeinde ist Mitglied des Vereines „Hundespaß und Hundesport“ und Bauvorlageberechtigter. Die Anfrage an die Gemeinde wurde detailliert am 16.09.2004 beantwortet.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte zwar auf der Grundlage der bereits vorhandenen Hundeplatzanlage – ist dennoch keineswegs eine sogenannte „Gefälligkeitsplanung“ und nachträgliche Legitimierung hinsichtlich privater Vereinsinteressen. Sie dient nicht nur dem privaten Interesse des Hundesportvereins, sondern als öffentliches Belang den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung (§ 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB). Danach ist das planerische Ziel auch die Förderung von Freizeit und Erholung sowie des Vereinslebens und der Jugendarbeit. Dazu werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, durch die mit dem vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 3 und 4 BauGB die abwägungsrelevanten Aspekte abgefragt werden.

Da ein Hundeplatz im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht zulässig ist, ist eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Dabei hat die Aufstellung des Bebauungsplanes hat im vorliegenden Fall gemäß § 1 BauGB u.a. zu berücksichtigen:

§ 1 (6) Nr. 3 – Belange u.a. von Sport, Freizeit und Erholung

§ 1 (6) Nr. 7 – Belange von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

§ 1 (6) Nr. 8 – Belange der Wirtschaft

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass dieses in jedem der unterschiedlichen Aspekte erfolgt ist.

Gemäß Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.05.2003 ist hinsichtlich des öffentlichen Belanges der Hundeerziehung „nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass für gefährliches Verhalten von Hunden insbesondere mangelnde Sachkunde und Eignung des Halters oder die falsche Erziehung und Ausbildung des Hundes ... ursächlich sein können“ (allgemeiner Text des Gesetzes)

– und zu § 1 (Zweck des Gesetzes) ... „die Zweckbestimmung des Gesetzes verdeutlicht den Charakter des Gesetzes als spezifische Gefahrenvorsorge- und Abwehrgesetz in Bezug auf Hunde. Den durch unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden drohenden Gefahren soll begegnet werden.“

Die Nachfrage an derartigen Hundeplätzen zeigt, dass die Bevölkerung Interesse am gelernten Umgang mit Tieren hat.

In der Abwägung mit der Schonung des Außenbereiches ist anzuführen, dass ein Hundeplatz auch in einem Gewerbegebiet, das wirtschaftlich baulich genutzt werden kann, nicht anzusiedeln ist, u.a. besteht hier auch in unmittelbarer Nähe Dienstwohnungsnutzung.

Hinsichtlich der zu beachtenden wirtschaftlichen Belange der Jagd ist auszuführen, dass die Jagdfläche insgesamt 456 ha erfasst, das heißt, dass angesichts der Größenverhältnisse zum „Hundeplatz“ (1 ha) die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts so untergeordnet ist, dass sie gegenüber den Gemeinwohl-Interessen zurückstehen kann. Zudem wurde vom Einwender die mögliche Beeinträchtigung nicht quantifiziert.

Der Hundeplatz liegt im Randbereich des Jagdbezirkes. Größere Waldflächen liegen erst in einer weiteren Entfernung.

Es ist offensichtlich, dass aufgrund der Größenverhältnisse (Jagdbezirk 456 ha, Hundeplatz 1 ha) von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der schützenswerten – privaten – Jagdinteressen auszugehen ist.

Gehölz und Waldlebensräume für jagdbares Wild sind ebenfalls nicht betroffen, da der Hundeplatz bereits entsprechend genutzt ist.

Da davon ausgegangen werden kann, dass Hunde nicht unkontrolliert das Gelände verlassen, ist eine Beunruhigung von Wild aufgrund der bereits eingetretenen Eingewöhnung nicht zu erwarten.

1.2

Einwand, die Erschließung ist nicht gesichert, da sie über die Wirtschaftswege erfolgt und keinen Gegenverkehr zulässt. Die Wirtschaftswege dienen der Erreichbarkeit des Außenbereiches. Die Frequentierung des Hundeübungsplatzes hat gezeigt, dass hier ein erheblicher Mehrverkehr stattfindet.

Die Erschließung erfolgt über eine private Zuwegung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung durch eine Baulast.

Wirtschaftswege sind grundsätzlich in der Lage, zusätzlichen (Gegen-)Verkehr aufzunehmen (siehe auch Bauern-Cafés und andere Freizeit- und gewerbliche Nutzungen in anderen Bauernschaften).

Bei größeren Veranstaltungen erfolgt die Sperrung der Bankettbereiche zur Freihaltung von Rettungswegen.

Zusätzlich kann auch auf dem angrenzenden Hof geparkt werden.

1.3

Einwand, die Abwägung nimmt nicht auf die Einschränkung der Jagdausübung Bezug. Diese werden künftig beeinträchtigt, auch mit finanziellen Einbußen ist zu rechnen.

Jeder Eigentümer hat gem. § 903 BGB das Recht, sein Grundstück im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Belieben zu nutzen. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie sind die Erfordernisse der Jagdausübung den Nutzungswünschen des Grundstückseigentümers unterzuordnen.

So kann der Jagdpächter von einem Grundstückseigentümer nicht verlangen, ein Grundstück z.B. nicht zu bebauen oder eine Umnutzung vorzunehmen. Mit derartigen verkehrsüblichen, insbesondere rein wirtschaftlich orientierten Veränderungen muss ein Jagdpächter rechnen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Jagdrecht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen bestimmten Jagdertrag verbunden ist.

Mit dem vorliegenden Planungsziel als Grundlage einer Nutzung als Hundeplatz sind private und öffentliche Belange betroffen. Neben den privaten wirtschaftlichen Interessen besteht gleichwohl auch ein öffentliches Interesse an einer weiteren Hundeplatzeinrichtung in der Gemeinde.

Demgegenüber stehen die privaten Belange der Jagdgenossenschaft zur Abwendung von finanziellen Einbußen sowie als öffentliches Interesse die Hege und Pflege eines artenreichen, gesunden Wildbestandes. Diese privaten und öffentlichen Belange sind im Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens zu betrachten. Aufgrund noch nicht konkret bekannter Faktoren und Erfahrungen im Zusammenspiel der Interessenfelder Hundeplatznutzung und Jagdausübung ist eine Bewertung des Grades der Betroffenheit des jeweiligen Belangs im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Darstellung des Ist-Wildbestandes durch die bereits vollzogene Inbetriebnahme des Platzes nicht mehr möglich ist.

Im Norden des Plangebietes verläuft die L 830 Richtung Greven / Autobahn A 1 und im Westen die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen mit Haltepunkt am Bahnhof Ostbevern. Sowohl angrenzend als auch verstreut um das Gelände des Hundeplatzes sind Hoflagen bzw. Einzelwohnhäuser vorhanden. Durch diese Vorbelastungen kann eine schon heute bereits vorhandene Beeinträchtigung des Jagdbezirkes nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit eine Veränderung des momentanen Zustandes durch die konkrete Nutzung in negativer Weise auftreten wird, kann auch vor dem Hintergrund des sog. „Gewöhnungseffektes“ des Wildes an andere Gegebenheiten nicht mit Gewissheit beurteilt und falls überhaupt feststellbar, wahrscheinlich nur schwer wertmäßig beziffert werden.

Der Pachtvertrag gilt im Übrigen ab 01.04.2007 in Kenntnis des bestehenden Hundeplatzes ohne Reduzierung des Pachtzinses für weitere neun Jahre.

Abschließend wird festgestellt, dass die Frage einer möglichen Wertminderung von Jagdrevieren durch bestimmte Nutzungen nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens sein kann. Mögliche Entschädigungsansprüche wären in einem gesonderten Verfahren zu klären.

Somit wird ein „neutrales“ Gutachten nicht erforderlich.

1.4

Hinweis, dass die Aussage des Staatlichen Umweltamtes auf der Einhaltung der Nachtruhe basiert, d.h. Beendigung der Betriebszeiten um 20.00 Uhr. Dieses wird nicht eingehalten. Hier handelt es sich um ausschließliche Freizeitbetätigung der Mitglieder, die an Wochenenden und Abenden durchgeführt wird und somit der Wohnwert der benachbarten Wohngebäude eingeschränkt ist.

Die Betriebszeiten aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 09.08.2005 werden nach Angaben des Vorsitzenden eingehalten (Festlegung der Betriebszeiten in der Betriebsbeschreibung im Sommer eher abends, im Winter mehr am Wochenende – Ende der Veranstaltungen grundsätzlich um 20.00 Uhr).

Das Wohnhaus des Eingebers ist nicht näher als das des Beschwerdeführers im Verwaltungsgerichts- und Obergerichtsverfahren vom Hundeplatz entfernt.

Der Hof Beverland hinter der Wallhecke ist noch weiter entfernt (250 m).

Die in der Umgebung liegenden Wohnhäuser haben folgenden Abstand:

Schlichtenfelde 13 etwa 250 m,
Schlichtenfelde 8 etwa 310 m,
Schlichtenfelde 11 etwa 115 m,
Schlichtenfelde 10 etwa 185 m und
Schlichtenfelde 9 etwa 170 m.

Als störend können lang anhaltendes Hundegebell und laute Kommandorufe empfunden werden. Nach Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster (07.12.2004) ist mit keiner Überschreitung des für ein Mischgebiet (hier Außenbereich) maßgeblichen Tagesimmissionsrichtwertes 60 dB (A) zu rechnen, da die Nachtruhe (ab 20 Uhr Ende der Betriebszeit) eingehalten wird.

Weitere Einschränkungen der Betriebszeiten sind als bauordnungsrechtliche Auflagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gleiches führt ein Urteil des VG Münster in einem Verwaltungsrechtsstreit, den Hundepark betreffend, aus:*

„Mit Rücksicht auf den beträchtlichen Abstand zwischen dem Hundeausbildungsplatz und den vor Lärm zu schützenden Räumen auf der Hofstelle des Antragstellers ist nach der sachkundigen und auf den einschlägigen normativen Grundlagen beruhenden Einschätzung des Staatlichen Umweltamtes Münster (Stellungnahme vom 7. Dezember 2004) mit keiner Überschreitung des für ein Mischgebiet – wie hier – maßgeblichen Tages-Immissionsrichtwertes [von 60 dB(A)] zu rechnen, wenn die erlaubten Betriebszeiten des Platzes eingehalten werden, wie sie sich aus der zu den genehmigten Bauvorlagen genommenen und damit den Inhalt der Baugenehmigung bestimmenden Betriebsbeschreibung des Beigeladenen ergeben. Zwar darf der Platz hiernach an allen Tagen einer Woche benutzt werden, die Nutzung darf jedoch nicht über 20:00 Uhr hinaus andauern (so die der Bauaufsichtsbehörde am 22. Oktober 2004 vorgelegte Selbstverpflichtung des Beigeladenen). Störungen der Nachtruhe dürfen deshalb mit der Nutzung des Platzes nicht einhergehen und sind – sollten sie gleichwohl stattfinden – bauaufsichtlich zu unterbinden. Die lärmtechnische Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster schließt ausdrücklich auch jene Störungen in die Bewertung ein, durch die sich der Antragsteller besonders beeinträchtigt sieht, und zwar lang andauerndes Hundegebell und die Kommandorufe der Hundehalter oder -ausbilder.“

Die Aussagen werden durch der Gemeinde vorliegende ähnlich gelagerte Schallschutzgutachten anderer Kommunen gestützt.

Ergänzend hierzu wurde ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben; die Ergebnisse werden in der Sitzung vorgestellt.

* Verwaltungsgericht Münster:
Beschluss in einem Verwaltungs-
rechtsstreit vom 23.05.2005.